

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)
vom ____ 2018**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ____ 2018 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 16. Dezember 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2017 (ABl. Stadt Köln 2017, Nr. 55, S. 548 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 (Gebührenpflicht) wird wie folgt geändert:

„(5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 4, und 10 erhobenen Gebühren abgegolten.“

2. § 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert:

„(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	320,54 €
2.	80 l-Behälter	366,14 €
3.	120 l-Behälter	472,01 €
4.	180 l-Behälter	636,05 €
5.	240 l-Behälter	802,21 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 197,78 €

- (2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	376,22 €
2.	70 l-Behälter	418,65 €
3.	80 l-Behälter	431,21 €
4.	110 l-Behälter	546,99 €
5.	120 l-Behälter	558,35 €
6.	180 l-Behälter	757,92 €
7.	240 l-Behälter	959,14 €
8.	500 l-Behälter	1.826,02 €
9.	660 l-Behälter	2.196,05 €
10.	770 l-Behälter	2.268,29 €
11.	1.100 l-Behälter	3.096,39 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	1.945,06 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.486,13 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.705,41 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.700,71 €
16.	500 l-Behälter mit Nachsortierung	2.082,40 €
17.	660 l-Behälter mit Nachsortierung	2.582,82 €
18.	770 l-Behälter mit Nachsortierung	2.775,92 €
19.	1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	3.761,14 €
20.	3.000 l-Unterflurbehälter	7.875,67 €
21.	5.000 l-Unterflurbehälter	11.693,30 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 225,62 €

- (2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 749,53 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).

- (3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	38,96 €
2.	70 l-Behälter	43,04 €
3.	80 l-Behälter	47,13 €
4.	110 l-Behälter	62,44 €
5.	120 l-Behälter	67,08 €
6.	180 l-Behälter	98,30 €

7.	240 l-Behälter	130,04 €
8.	500 l-Behälter	253,71 €
9.	660 l-Behälter	303,68 €
10.	770 l-Behälter	331,11 €
11.	1.100 l-Behälter	477,75 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	281,66 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	371,79 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	433,76 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	619,65 €
16.	500 l-Behälter mit Nachsortierung	313,91 €
17.	660 l-Behälter mit Nachsortierung	394,50 €
18.	770 l-Behälter mit Nachsortierung	450,31 €
19.	1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	633,85 €
20.	3.000 l-Unterflurbehälter	1.148,15 €
21.	5.000 l-Unterflurbehälter	1.913,58 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 26,96 €

- (4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für
- | | | |
|----|------------------|------------|
| 1. | 3.000 l-Behälter | 7.889,49 € |
| 2. | 5.000 l-Behälter | 9.878,42 € |
- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschiebbare Abfallbehälter – Arzttonnen -) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 und 2 um 26,06 € je Behälter und Jahr.
- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 4 und 12 bis 13 entsprechend.
- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 4 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS),
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter

der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 136,75 €
- über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 273,50 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 312,70 €

Hotelschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 182,33 €
- über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 364,66 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 416,62 €

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,87 €

- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 27,39 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 45,13 €
3. Transportweg über 40 m: 67,32 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19 :

1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 71,76 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 178,24 €
3. Transportweg über 40 m: 311,36 €

- (12a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-7, Satz 2 je angefangene 50 m Transportweg 48,26 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 je angefangene 50 m Transportweg 238,28 €

(13) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 2 AbfS), oder sich Hindernisse darauf befinden (§ 10 Abs. 3 AbfS):

- | | |
|--|---------|
| 1. Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: | 16,59 € |
| 2. Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19: | 64,11 € |

(14) Bei Wechselbehältern (insbesondere Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

- | | |
|---|----------|
| je Abfuhr und Entleerung | 252,13 € |
| und für die Entsorgung
je Tonne Abfall | 147,96 € |

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1, 2 und 4.

(15a) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Teil-Service für

- | | |
|-------------------|--------|
| 1. 80 l-Behälter | 1,74 € |
| 2. 120 l-Behälter | 1,90 € |
| 3. 240 l-Behälter | 2,39 € |

(15b) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Voll-Service für

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. 80 l-Behälter | 2,23 € |
| 2. 120 l-Behälter | 2,49 € |
| 3. 240 l-Behälter | 3,31 € |
| 4. 770 l-Behälter | 7,64 € |
| 5. 1.100 l-Behälter | 9,80 € |
| 6. 3.000 l-Behälter | 102,01 € |
| 7. 5.000 l-Behälter | 119,04 € |
| 8. 3.000 l-Unterflurbehälter | 57,21 € |
| 9. 5.000 l-Unterflurbehälter | 67,94 € |

(16) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 Satz 1 erhoben.“

3. § 4 (Verwaltungshilfe) wird wie folgt geändert:

„Die Stadt Köln kann sich zur Vorbereitung von Gebührenbescheiden sowie zur Durchführung von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren der AWB als Verwaltungshelferin bedienen.“

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.